



Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: En/Gr
Tel.: 030 240087-64
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

6. Februar 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ – BT-Drs. 16/11740

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir uns bedanken und werden daran gern teilnehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen vornehmlich Wachstumskräfte gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Es ist sehr erfreulich, dass neben dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung vom 21. Dezember 2008 weitere Maßnahmen zur Sicherung von Beschäftigung getroffen werden sollen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen steuerlichen Regelungen sollten u. E. um weitere Maßnahmen ergänzt werden. Daher möchten wir neben den Anmerkungen zum konkreten Gesetzentwurf weitere Anregungen zur Konjunkturstabilisierung vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
„Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherung von Beschäftigung und
Stabilität in Deutschland“**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Februar 2009

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3: Änderung des Lohnsteuerabzugs § 41c Abs. 1 Satz 2 - neu - und Abs. 4 Satz 1 - neu - EStG

Nach geltendem Recht ist der Arbeitgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat (§ 41c Abs.1 Satz 1 EStG). Dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung. Nunmehr soll eine Verpflichtung zur Änderung des Lohnsteuerabzugs eingeführt werden, wenn dem Arbeitgeber dies wirtschaftlich zumutbar ist.

In der Praxis ändern viele Arbeitgeber ohnehin sowohl in Nachforderungs- als auch in Erstattungsfällen den Lohnsteuerabzug von sich aus. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen verursacht eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr Arbeitsaufwand wie die Erfüllung der Anzeigepflicht an das Finanzamt, die den Arbeitgeber alternativ treffen würde, um sich so von der in Nachforderungsfällen eintretenden Arbeitgeberhaftung zu befreien. Zum anderen spricht in Erstattungsfällen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Änderung des Lohnsteuerabzugs.

Zu befürworten ist allerdings ausdrücklich, dass die Verpflichtung zur Änderung des Lohnsteuerabzugs nur eintritt, soweit dem Arbeitgeber diese wirtschaftlich zuzumuten ist. Laut Begründung kann dem Arbeitgeber eine Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume nicht wirtschaftlich zumutbar sein, wenn das Lohnabrechnungsprogramm dies nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann. Diese Einschränkung ist auch aus unserer Sicht sinnvoll, um insbesondere kleine Arbeitgeber nicht mit unnötigen Kosten zu belasten.

Zu Artikel 8 und 15: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Regelsatzverordnung

Erhöhung der Regelsätze bedingt Erhöhung der Steuerfreibeträge für Kinder

Im Rahmen des Gesetzentwurfs ist eine Erhöhung des Eckregelsatzes für 6 bis 13-jährige Kinder aus SGB II und SGB XII-Bedarfsgemeinschaften vorgesehen. Die Regelsätze sollen mit Wirkung zum 1. Juli 2009 von 60 % auf 70 % angehoben werden. Den bisherigen Satz hatte das Bundessozialgericht (BSG Beschluss v. 27. Januar 2009, B 14/11b AS 9/07 R, B 14 AS 5/08 R) als nicht verfassungsgemäß eingestuft. Der Satz für Kinder ab 14 Jahre bleibt bei 80 %.

Diese Erhöhung ist angemessen und verfassungsrechtlich geboten. Konsequenterweise müssten aber auch die Steuerfreibeträge für Kinder gleichsam angehoben werden – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das sozialhilferechtliche Existenzminimum für die Kinder der betreffenden Altersklasse angehoben

werden soll, das steuerliche Existenzminimum aber nicht. Hier muss ein Gleichklang geschaffen werden insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat mit Urteil vom 10. November 1998 (2 BvL 42/93) entschieden, dass es Art. 6 Abs. 1 GG gebiete, bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei zu belassen. Dabei bilde das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum die Grenze für das einkommensteuerliche Existenzminimum, die über-, aber nicht unterschritten werden darf. Um die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze nicht zu verletzen, muss insoweit dringend nachgebessert werden.

Weitere Anmerkungen

- Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten

In der Praxis spielt die elektronische Datenübertragung eine immer größer werdende Rolle. Zum Jahresbeginn ist beispielsweise das Steuerbürokratieabbaugesetz in Kraft getreten, das vornehmlich die elektronische Abgabe von Steuererklärungen zum Gegenstand hat. Aber auch im Zusammenhang mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, das Versicherungsunternehmen zur Mitteilung von Beiträgen an die zentrale Stelle verpflichten soll, spielt die elektronische Datenübermittlung eine zentrale Rolle.

Die vollständige Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten sollte in diesem Zusammenhang unbedingt wieder eingeführt werden. Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege entlasten die Finanzämter. Diese Entlastungswirkung wird auch von der Finanzverwaltung so gesehen. Wenn aber aufgrund der Streichung des Sonderausgabenabzugs Steuerpflichtige ihre Steuererklärung zunehmend ohne Unterstützung des Steuerberaters erstellen, so droht den Finanzämtern erheblicher zusätzlicher Bearbeitungsaufwand durch häufigere Rückfragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe ändert daran nichts. Die erforderliche Aufbereitung der Daten und ihre elektronische Übermittlung werden in der Mehrzahl der Fälle nicht vom Unternehmer selbst geleistet werden können. Neben dem komplexen Recht entsteht hier auch von dieser Seite her eine faktische Pflicht zur Hinzuziehung eines Steuerberaters.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundessteuerberaterkammer, dass Steuerberatungskosten generell wieder abzugsfähig sein müssen. Die Abschaffung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm hat zu einer Verkomplizierung durch die erforderliche Aufgliederung der Kosten in solche, die als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nach wie vor absetzbar sind, und nicht abziehbare Kosten geführt. Dies widerspricht dem damals zur Begründung der Maßnahme angeführten Ziel der Vereinfachung und hat auch nicht zu nennenswerten Steuermehreinnahmen geführt. Die Kosten, die ein Steuerpflichtiger auf sich nehmen muss, um die gesetzlichen Voraussetzungen für seine zutreffende Besteuerung zu schaffen und dem Staat damit letztlich Aufwendungen für Ermittlung, Erfassung und Prüfung zu ersparen, müssen für ihn absetzbar sein. § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG sollte daher wieder eingeführt werden. Dies fordern im Übrigen auch die Oberfinanzdirektionen Nordrhein-Westfalen in ihren Vorschlägen für einen verbesserten Steuervollzug, die sie der Finanzministerkonferenz vorgelegt haben.

- Nachbesserungen der Unternehmenssteuerreform 2008

Es ist zu befürchten, dass im Konjunkturabschwung die negativen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform sehr viel deutlicher zum Tragen kommen werden. Wir plädieren deshalb dafür, die notwendigen Nachbesserungen in diesem Bereich nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern sie, wie vom Bundesrat bereits in seinen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 angesprochen, kurzfristig in Angriff zu nehmen. Da die derzeitigen Regelungen u. E. Investitionshemmnisse darstellen, würde ihre Anpassung die Investitionsneigung stärken. Dies betrifft z. B.

- die Rückgängigmachung bzw. eine Milderung der Verschärfung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer,
 - die Regelungen im Hinblick auf die Versagung des Betriebsausgabenabzugs durch die Zinsschranke,
 - den Wegfall von Verlustvorträgen nach § 8c KStG, der die betroffenen Unternehmen gerade bei den in einem zunehmenden Umfang zu erwartenden Sanierungen behindert und
 - die Abschaffung oder zumindest eine Anhebung der Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG für Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Die geltende Grenze von 100.000 € ist gerade bei Personengesellschaften im Regelfall viel zu niedrig. Dieser Betrag sollte entweder pro Gesellschafter gelten oder, bei Geltung für die Gesellschaft als Ganzes, spürbar erhöht werden.
- Verbesserung von Abschreibungsmöglichkeiten

Die erneute Einführung der Möglichkeit einer Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen durch das erste Konjunkturpaket vom Dezember 2008 wurde von der Bundessteuerberaterkammer nachdrücklich begrüßt, da gerade im Mittelstand die Abschreibungsbedingungen vielfach ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind. In mittelständischen Betrieben spielt es für die Frage einer Ersatzinvestition stets eine wichtige Rolle, inwieweit im Betrieb vorhandene Wirtschaftsgüter bereits abgeschrieben sind. Von Bedeutung ist hier die Abschreibungsdauer, d. h. die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.

Um das Investitionsklima zu verbessern, schlägt die Bundessteuerberaterkammer daher vor, die durch § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 abgeschaffte Möglichkeit einer Halbjahres- bzw. Jahres-AfA zumindest für kleine und mittlere Betriebe wieder zuzulassen. Die Einkommensteuer-Richtlinien ließen es bis einschließlich 2003 aus Vereinfachungsgründen zu, für in der ersten Jahreshälfte angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens den für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommenden AfA-Betrag abzusetzen. Für in der zweiten Jahreshälfte angeschaffte

Wirtschaftsgüter konnte die Hälfte dieses Jahresbetrags abgesetzt werden. Gerade für die Frage, ob kurz vor Jahresende noch ein neuer Betriebs-Pkw oder ein ähnliches Wirtschaftsgut angeschafft werden sollte, hat diese Regelung, wie viele Beratungsgespräche in der Steuerberatungspraxis gezeigt haben, oftmals den Ausschlag für eine positive Investitionsentscheidung gegeben, da sie faktisch zu einer Verkürzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte. Die Wiedereinführung dieser Regel oder einer Möglichkeit, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung immer die volle Jahres-AfA geltend zu machen, würde die Wirtschaft deutlich entlasten. Eine solche Regelung führt dabei nicht einmal zu endgültigen Steuerausfällen; sie zieht die ohnehin vorzunehmenden Absetzungen lediglich zeitlich etwas vor.

Dieselben Effekte gelten in noch stärkerem Maße für geringwertige Wirtschaftsgüter, so dass auch hier Spielraum für Verbesserungen bei ihrer Sofortabschreibung besteht. Sicher hat die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführte Poollösung hier insbesondere für größere Unternehmen einiges an Vereinfachung gebracht. Der Betrag von 150,00 €, bis zu dem eine Sofortabsetzung möglich ist, ist jedoch sehr knapp bemessen. Schon der vorher geltende Betrag von 410,00 €, der über 40 Jahren unverändert geblieben war, bildete die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr zutreffend ab. Hätte eine Inflationsbereinigung stattgefunden, wäre ein Betrag von 1.350,00 € anzusetzen gewesen. Zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Entlastung des Mittelstandes regen wir daher an, die Grenze für den Sofortabzug auf mindestens 800,00 € anzuheben und ggf. auch die Grenze für die Einbringung in den Abschreibungspool nach oben anzupassen. Die Möglichkeit einer Sofortabschreibung führt oftmals zum Vorziehen der Investitionsentscheidung, auch das zeigen die vielen Beratungsgespräche in der Praxis.

- Steuerliches Reisekostenrecht

Belastende Regelungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber finden sich auch in den Lohnsteuer-Richtlinien. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr entschieden, dass eine betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers sein kann. Dies gelte auch dann, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist. Regelmäßige Arbeitsstätte könne nur eine „ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers“ sein (BFH-Urteil vom 10. Juli 2008, Az. VI R 21/07).

Die Entscheidung folgt aus der Überlegung, dass das objektive Nettoprinzip durch die Entfernungspauschale eine Einschränkung erfährt und dies dadurch gerechtfertigt ist, dass sich der Arbeitnehmer nur bei einer auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegten regelmäßigen Arbeitsstätte in unterschiedlicher Weise auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken kann. Diese Durchbrechung der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Mobilitätskosten ist jedoch bei Auswärtstätigkeiten nicht gerechtfertigt, da ein auswärtiger Arbeitnehmer typischerweise nicht die Möglichkeiten hat, seine Wegekosten gering zu halten.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Ausweitung der regelmäßigen Arbeitsstätte im neuen Reiskostenrecht der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 auch auf betriebliche Einrichtungen, die nicht dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausdrücklich widersprochen (vgl. R 9.4 Abs. 3 Satz 1 LStR 2008 bzw. unter II 1 b der Urteilsgründe, wonach die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers ist).

Um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, regen wir dringend an, die steuerlichen Regelungen zu Auswärtstätigkeiten im Gesetz zu regeln. Dabei ist mit Blick auf das lohnsteuerliche Massenverfahren eine leicht verständliche Formulierung und eine einfache Abwicklung der Reisen in den Unternehmen sicherzustellen. Es sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass ein Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte nur bei seinem Arbeitgeber begründen kann. Absolut wichtig wäre zudem zu klären, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich überhaupt nur eine regelmäßige Arbeitsstätte begründen kann. Die Möglichkeit nach den Lohnsteuer-Richtlinien, mehrere regelmäßige Arbeitsstätten begründen zu können, erscheint uns eine fiskalisch motivierte Entscheidung der Finanzverwaltung zu sein, die absolut praxisfern ist. Zudem sollten die Merkmale „dauerhaft“ bzw. „vorübergehend“ im Sinne der BFH-Rechtsprechung definiert werden. Hier kann schnell und unkompliziert auch im Sinne der Konjunkturlieferung einer großen Gruppe von Arbeitnehmern geholfen werden. Nicht nur im Sinne der Rechtsprechung, sondern auch dadurch, dass ein höherer Nettobetrag ausgezahlt wird und so direkt und schnell die Konjunktur angeschoben wird. Auswirken würden sich diese Änderungen insbesondere bei den unteren Einkommensgruppen, wie beispielsweise bei der Gruppe der Leiharbeiter.